

befoldet würden, als andere Beamte, welchen die Verwaltung von Kassen nicht anvertraut ist, sollte das von ihnen bekleidete Amt auch von größerer Wichtigkeit sein, als das des Kassenbeamten. Die Pflicht zur zeitweiligen Aufbewahrung von Geldern, welche dem Stadtschreiber obliege, lasse denselben als Kassenbeamten nicht erscheinen und die rücksichtlich des Gehalt der letzteren angenommenen Grundsätze auf ihn nicht zur Anwendung kommen. Außerdem verlange der Stand der städtischen Finanzen, daß ohne entschieden wichtige Gründe die bestehenden Gehalte der Beamten nicht erhöht würden. Derartige Gründe aber lägen in dem gegenwärtigen Falle bei voller Anerkennung der Tüchtigkeit des jetzigen Inhabers der Stadtschreiberstelle nicht vor, zumal da letzterer erst kürzlich zu einem höher besoldeten Amte aufgerückt sei und überhaupt bei der Beurtheilung des gestellten Antrags es keineswegs an die Person, sondern um die Sache selbst ausschließlich sich handle.

Die Deputation hielt ferner die bisher mit der Stadtschreiberstelle verknüpfte Besoldung von 1027 Thlr. 23 Ngr. 3 Pf. für angemessen und war der Ansicht, daß von einer Abrundung dieser Summe sowohl nach oben als nach unten hin abzusehen sei, weil eines Theils zwar jede Erhöhung zu vermeiden, andern Theils aber dem jetzigen Inhaber der Stelle ein gegründeter Anspruch auf den bisherigen Gehalt ohne Zweifel zuzusprechen sei. Sie empfahl dem Collegium durch ihren Referent Adv. Anschütz, auf den Antrag des Stadtraths wegen Erhöhung des Gehalts für die Stadtschreiberstelle nicht einzugehen.

Das Collegium trat der Deputation einstimmig bei.

Es folgte der

Bericht der Finanzdeputation über die Anträge der St.-V. S. Wigan und H. Brockhaus, den Wegfall beziehentlich die Abminderung des Wechselstempels betreffend.)

Die Deputation empfahl in ihrer Mehrheit:

- die Befreiung der Wechsel unter 50 Thlr. vom Stempel zu bevortworten;
- eine verhältnismäßigere Vertheilung der Stempelsätze, und zwar mit  $1\frac{1}{2}$  Gr. vom Hundert und gleichmäßig von Hundert zu Hundert steigend, vorzuschlagen; endlich
- die Ergreifung strengerer Maßregeln in der Einziehung der Intrade zu beantragen.

St.-V. Dr. Kormann erachtete diese Anträge für unzweckmäßig, zunächst um des willen, weil sich der Ausfall bei Freilassung der Wechsel unter 50 Thlr. nicht bemessen lasse, eine gleiche Maßregel in Preußen aber nur zu Hinterziehungen Veranlassung gegeben habe, indem größere Summen in kleinere Wechsel vereinzelt würden. Uebrigens scheine es jetzt mehr Pflicht zu sein, darauf hinzuwirken, daß durch Vermehrung der Einnahmen die finanziellen Zustände verbessert würden, als dem entgegenstehende Entschlüsse zu fassen.

S.-D. Werner ging auf den mit der Staatsregierung abgeschlossenen sogenannten Nachatvergleich zurück, dessen Bestimmungen den Deputationsanträgen entschieden widersprächen, da sie eine Umgestaltung oder Verminderung der Tilgungsquellen nicht zuließen. Der Ausfall bei der vorgeschlagenen Maßregel lasse sich gar nicht mit Sicherheit bemessen, dürfte aber bedeutend werden und schwer auf andere Weise zu decken sein.

Obgleich in der Minorität befindlich, führte doch St.-V. Dr. Stephani an, daß die Deputation bei ihren Anträgen unter b. und c. durch Rücksichten auf die wünschenswerthe Vereinfachung der Hebesätze und auf die Nothwendigkeit geleitet worden sei, die einmal bestehende Steuer auch zur Geltung zu bringen. Der Wechselstempel würde allerdings in sehr umfangreicher Weise hinterzogen, das geeignetste Mittel aber, diesem Unwesen zu steuern, müsse er darin finden, daß der Handelsstand selbst über die Aufrechterhaltung des Gesetzes streng wache, wie es seines Wissens bereits von mehreren unserer achtbarsten Häuser geschehe.

Der Referent St.-V. Dlearius, gleichfalls zur Minorität der Deputation gehörig, war darin ganz mit Dr. Stephani einverstanden.

Dagegen wies S. Wigan darauf hin, daß diese Defraudationen wohl hauptsächlich in der Unbilligkeit ihren Grund haben möchten, ganz kleine Wechselbeträge dem Stempel zu unterwerfen. Schon der Conformität halber solle man sich den diesfälligen preussischen Bestimmungen anschließen; der Ausfall werde nicht so beträchtlich werden, wenn die übrigen stempelpflichtigen Wechsel einer strengeren Kontrolle unterworfen würden.

\*) f. Verhandlungen vom 6. Febr. d. J.

Der Referent sprach die Ueberzeugung aus, daß gewiß der größte Theil der hiesigen Häuser, welche vorzugsweise trassiren, sich keiner Hinterziehungen schuldig machen. Im Allgemeinen aber war er der Ansicht, daß man an dem bestehenden Vertrage, der ohnedies nach wenigen Jahren wegzufallen habe, nicht rütteln solle, und um so weniger, als man den Umfang des Ausfalles nicht kenne.

Dem fügte Dr. Kormann bei, daß bei Annahme des Deputationsvorschlages unter a. die Hinterziehung keineswegs abgeschnitten würde, denn dann werde man größere Beträge in kleine Wechsel spalten. Uebrigens verbiete der mit der Staatsregierung abgeschlossene Vertrag unbedingt eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen.

Diesen Bemerkungen trat St.-V. Wilisch allenthalben bei. Er hielt auch eine Abminderung der Stempelsätze in der vorgeschlagenen Weise für unnöthig, glaubte vielmehr, es werde genügen, ungleiche Hebesätze durch Abminderungen nach halben Neugroschen abzurunden.

Von dem Antrage auf strengere Beitreibung erwartete der Sprecher wenig Erfolg; desto mehr aber von einer öffentlichen Rüge der Hinterziehungen.

Er schloß mit dem Antrage:

dem Rath zu Ervägung anheim zu geben, ob nicht unter Zuziehung Sachverständiger Erörterungen darüber anzustellen seien, auf welchem Wege die Steuerpflichtigen zur Stempelsteuer am füglichsten herbeigezogen werden können.

Dieser Antrag wurde unterstützt.

St.-V. Leiner erklärte sich ebenfalls gegen die Deputationsanträge unter Angabe mehrerer Auskunftsmittel, die nach seiner Ansicht den Uebelständen abhelfen könnten.

Für die beiden letzten Anträge verwandte sich St.-V. Kus, indem er namentlich auf die Vortheile der von der Deputation vorgeschlagenen Scala verwies und sich auf mehrere, seiner Ansicht nach zu weit gehende Punkte der den Wechselstempel betreffenden Verordnung bezog, die wohl auch mit an den Hinterziehungen Schuld trügen.

Der Ersagmann Voigt, heute einderufen, machte den Vorschlag, das Minimum der stempelpflichtigen Wechsel auf 40 Thlr. herabzusetzen, indem man nach einer hier bestehenden Praxis Wechsel unter 40 Thlr. nicht stampeln zu lassen pflege.

St.-V. Georg Wigan erklärte sich eventuell bereit, dem Voigtschen Vorschlage beizutreten.

St.-V. Apel machte auf die Unrichtigkeiten der bisherigen Scala aufmerksam. Stelle man eine angemessenere auf, so würden viele Hinterziehungen von selbst wegfallen.

Eine Aenderung der Scala glaubte S.-D. Werner auch bevortworten zu können, den Antrag unter c. aber nicht, denn man mache damit den Beamten einen Vorwurf, den nicht sie, sondern die Aussteller der Wechsel verdienten. Das Geeignetste scheine ihm: den Rath um Revision, nach Befinden zeitgemäße Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1809 unter Mittheilung der diesseitigen Protocolle zu ersuchen.

Dieser Antrag wurde unterstützt.

In Folge dessen zog, nachdem Dr. Stephani das Bedenklliche einer Abänderung von Bestimmungen, die ohnehin bald wegfallen, zur Ervägung gegeben hatte, St.-V. Wilisch seinen obigen Antrag zurück.

Gegen die Bemerkungen des Dr. Stephani bemerkte S.-D. Werner, daß man jedenfalls den Versuch machen könne und zu erwarten habe, was der Rath auf den Antrag thun werde.

Der Referent schloß sich dem Werner'schen Antrage an, und es wurde derselbe, als präjudicial, zuerst zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Sonach haben die Anträge der Deputation zur Zeit auf sich zu beruhen. St.-V. Apel trug sodann den Bericht der Deputation zur Gasanstalt über den an sie verwiesenen Theil des diesjährigen Haushaltplans

vor. Die Deputation empfahl die Genehmigung desselben.

St.-V. Wilisch nahm hierbei Veranlassung, auf das Mangelhafte und gänzlich Unpraktische der in der äußern Dresdner Vorstadt angebrachten Theeröl-Laternen dringend hinzuweisen.

Das Collegium genehmigte das Budget der Gasanstalt, nachdem der Referent bemerkt hatte, daß die Deputation bei Prüfung der Gasrechnung auf die angeregte Angelegenheit zurückkommen werde.